

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 214/10 B

L 2 KN 94/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KN 130/06 (SG Köln)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2010 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Bewilligung höherer Versichertenrente unter Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Seiner Beschwerdebegründung kann schon nicht entnommen werden, welche Verfahrensvorschriften das Berufungsgericht verletzt haben soll; in seinen gesamten Ausführungen ist keine einzige Norm benannt. Soweit sinngemäß Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer



bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 8 Auch diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. So fehlt es jeweils an Darlegungen, ob überhaupt ein Beweisantrag im maßgeblichen Sinn der ZPO vorliegt. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, fehlt es an Vortrag, dass ein solcher Beweisantrag bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten worden sei (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*).
- 9 Nach dem Sinn der Regelung soll das Übergehen von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das LSG vor der Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt angesehen hat; der Beweisantrag hat insofern Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29*). Nur ein diese Funktion erfüllender Antrag ist ein Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Der Beweisantrag muss in prozessordnungsgemäßer Weise formuliert sein, sich regelmäßig auf ein Beweismittel der ZPO beziehen, das Beweisthema möglichst korrekt angeben und insofern auch wenigstens umreißen, was die Beweisaufnahme ergeben soll (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, ob der Vortrag, betreffend die Vernehmung von Zeugen, bzw hinsichtlich der Frage, ob die Fa. N. KG zum Vermögen der Deutschen Reichsbahn gehört hat, trotz der Bezeichnung als "Beweisantritt" (*vgl § 373 ZPO*) im Hinblick auf die - nach der Rechtsprechung geforderte - Warnfunktion als Beweisantrag anzusehen ist. Soweit er sich auf einen "Beweisantritt" beruft, verkennt er bereits, dass dieser rechtlich vom vorliegend erforderlichen "Beweisantrag" zu unterscheiden ist und nicht etwa an dessen Stelle tritt. Soweit sich die Beschwerde auf Verfahrensmängel des SG beruft, trägt sie nichts dazu vor, dass diese ausnahmsweise zu berücksichtigen seien, weil sie im Berufungsverfahren fortgewirkt hätten und daher als Fehler des LSG anzusehen seien. Erst recht lässt das Vorbringen des Klägers unberücksichtigt, dass unterlassene Beweisanträge nicht etwa im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nachgeholt werden können und die Berücksichtigung in der Beschwerdebegründung benannter "Beweismittel" von vorneherein ausgeschlossen ist.
- 10 Die Auswertung vorhandener Unterlagen betrifft die Beweiswürdigung des LSG und kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).



Soweit der Kläger weiter rügt, das LSG (und das SG) habe lediglich über den Klageantrag zu 1) entschieden, nicht aber über die Anträge zu Ziff 2 und 3 in der Klageschrift, fehlt es an Darlegungen, wie die jeweiligen Klageanträge lauten und gegen welche Rechtsnorm das LSG dabei verstoßen haben soll. Denn es ist nicht Aufgabe des BSG, sich aus dem Akteninhalt dasjenige herauszusuchen, was möglicherweise zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).

- 11 Soweit der Kläger nach Ablauf der - auf Antrag verlängerten - Begründungsfrist (hier: 18.8.2010) mit Schriftsatz vom 16.9.2010 seinen Vortrag erweitert, kann er damit nicht gehört werden. Die Begründungsfrist hat den Zweck, das Beschwerdeverfahren zeitlich zu konzentrieren. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn das Gericht noch neue Gründe zur Kenntnis nehmen müsste, die nach Ablauf der maßgebenden Frist geltend gemacht werden (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 227 f mwN*). Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer das bisher Vorgetragene nur verdeutlicht, erläutert, ergänzt oder vervollständigt, liegen nicht vor. So gibt der Kläger selber an, dass er die Nichtzulassungsbeschwerde "um einen weiteren Aspekt" ergänzen wolle.
- 12 Soweit der Kläger schließlich sinngemäß eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

